

Fälle zum Strafrecht I

Hilgendorf / Kusche

5. Auflage 2026
ISBN 978-3-406-83464-6
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

müsse,²² dürfte dies für die Unterstützung beim Anbringen des Metallsplitters am Boxhandschuh durch C zu verneinen sein. Letztlich hing die Tatausführung nach der Sachverhaltsvorstellung des C vor allem davon ab, dass A es schafft, dem B einen Treffer zu versetzen. Deshalb ist eine gemeinsame Tatausführung nach Auffassung der Rechtsprechung wie auch der Lehre abzulehnen. C hatte mithin keinen Tatentschluss, gerichtet auf eine mittäterschaftlich begangene Körperverletzung.

Hinweis: Bei einer anderen Gewichtung des Tatinteresses des C oder der Bedeutung einer Beteiligung im Ausführungsstadium wäre ein anderes Ergebnis gut vertretbar. Bei der Bestimmung des für Mittäterschaft erforderlichen Gewichts des jeweiligen Tatbeitrags muss es sich um eine Wertungsfrage handeln. § 25 Abs. 2 StGB soll gerade denjenigen zum Täter machen, der nicht alle Tatbestandsmerkmale selbst verwirklicht, der also etwa bei § 212 StGB das Opfer nicht eigenhändig ersticht oder erschießt. Eine rein naturalistische, trennscharfe Abgrenzung von Mittäterschaft und Teilnahme ist dann schon strukturell nicht möglich. Weil das Gesetz für diese Wertungsfrage auch keine eindeutigen Kriterien vorgibt, ist oftmals – wie auch im vorliegenden Fall – Vieles vertretbar.²³

b) Beihilfe zur versuchten gefährlichen Körperverletzung (§§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 27 StGB)

C könnte sich indes dadurch, dass er dem A beim Fixieren des Metallsplitters geholfen hat, der Beihilfe zum Versuch der gefährlichen Körperverletzung (§§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 27 StGB) schuldig gemacht haben. 34

aa) Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat

Eine vorsätzliche und rechtswidrige Haupttat ist durch die versuchte gefährliche Körperverletzung des A (→ Rn. 20) gegeben. 35

bb) Hilfeleisten

C hat zu dieser Tat Hilfe geleistet, da er an der Befestigung des Metallsplitters am Boxhandschuh (entscheidend) mitgewirkt hat. 36

cc) Doppelter Gehilfenvorsatz, Rechtswidrigkeit und Schuld

C hat den Versuch der Körperverletzung durch A vorsätzlich gefördert. Rechtswidrigkeit und Schuld sind gegeben. 37

dd) Ergebnis

C hat sich nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 22, 23 Abs. 1, 27 StGB strafbar gemacht. 38

4. Ergebnis für den zweiten Tatkomplex

A hat sich nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. B hat sich nach § 223 Abs. 1 Alt. 1 StGB strafbar gemacht. C ist strafbar nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 22, 23 Abs. 1, 27 StGB. 39

²² So etwa in unterschiedlichen Schattierungen TK-StGB/Weißer StGB § 25 Rn. 88; Satzger/Schluckebier/Widmaier StGB/Murmann StGB § 25 Rn. 43; Stratenwerth/Kuhlen StrafR AT § 12 Rn. 93.

²³ Näher zur Abgrenzung von Mittäterschaft und Teilnahme insbesondere durch den BGH etwa *Kusche* JuS 2022, 1013.

III. Dritter Tatkomplex: Der Besuch der Stammkneipe

1. Strafbarkeit des A

a) Beleidigung (§ 185 StGB)

- 40 In der Aufforderung an B, „sofort zu verschwinden“, könnte eine Beleidigung (§ 185 StGB) liegen. Beleidigung ist jede Kundgabe der Miss- oder Nichtachtung, die dem Betroffenen einen nicht vorhandenen Mangel an personalem oder sozialem Geltungswert unterstellt.²⁴ Die Aufforderung, „sofort zu verschwinden“, unterstellt dem B indes weder eine elementare persönliche Unzulänglichkeit noch beeinträchtigt sie (ungerechtfertigterweise) seinen „guten Ruf“ in der Gesellschaft. Eine Beleidigung (§ 185 StGB) scheidet mithin aus.

b) Versuchte Nötigung (§§ 240 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB)

- 41 Eine versuchte Nötigung gemäß §§ 240 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB ist ebenfalls nicht anzunehmen. Als A den B zum Verlassen des Lokals aufforderte, wendete er weder Gewalt an noch drohte er auch nur konkludent mit der Zufügung eines empfindlichen Übels.

c) Körperverletzung (§ 223 Abs. 1 Alt. 1 StGB)

- 42 Dagegen ist eine einfache Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 Alt. 1 StGB (körperliche Misshandlung), begangen durch die Beteiligung an der „heftigen Prügelei“ mit B, bei lebensnaher Sachverhaltsauslegung zu bejahen. Erforderlich ist ein Strafantrag (§ 230 Abs. 1 S. 1 StGB).

Hinweis: Diese Delikte können hier kurz abgehandelt werden, da sich zum einen keine besonderen Probleme ergeben und der Schwerpunkt des dritten Handlungsabschnitts bei der Strafbarkeit des B liegt. Es ließe sich auch bereits bei A die Diskussion um die Gefährlichkeit des nicht durch einen Handschuh abgefederten Faustschlags eines Boxers führen. Diese dürfte indes als Einzelfallfrage zu führen sein. Dass A „boxerisch nicht sonderlich versiert“ ist, spricht (anders als bei B) wohl schon faktisch gegen eine besondere Gefährlichkeit seiner Faustschläge.

2. Strafbarkeit des B

a) Gefährliche Körperverletzung (§§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB)

- 43 Als sich A und B prügelten, könnte sich auch B nach § 223 Abs. 1 Alt. 1 StGB strafbar gemacht haben.

aa) Tatbestand

- 44 Der objektive Tatbestand einer einfachen Körperverletzung ist nach Alt. 1 durch die Schläge und nach Alt. 2 durch die mit der Prügelei verbundenen Verletzungen erfüllt. Diesbezüglich handelte B auch jedenfalls insoweit vorsätzlich, als dass bei lebensnaher Auslegung davon ausgegangen werden muss, dass B zumindest typische Schlagverletzungen einfacherer Art wie die von A erlittenen Prellungen in Rechnung gestellt hat.
- 45 Möglich ist ferner eine gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1 StGB. Man könnte in der – nicht durch Boxhandschuhe abgefederten – Faust des als Boxer ausgebildeten B ein gefährliches Werkzeug iSv § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB sehen.

²⁴ LK-StGB/HilgendorfStGB § 185 Rn. 1.

A verliert bei dem Kampf mehrere Schneidezähne und zieht sich tiefe Wunden im Gesicht zu. Daraus lässt sich auf eine generelle besondere Gefährlichkeit schließen, wenn B mit seiner Faust zuschlägt. Damit ließe sich die Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs (§ 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB) vertreten (→ Rn. 3f.).²⁵ Eine das Leben des A gefährdende Behandlung (§ 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB) liegt dagegen nicht vor. B handelte auch hinsichtlich der generellen Gefährlichkeit gerade seiner Faustschläge vorsätzlich.

bb) Rechtswidrigkeit

B könnte durch Notwehr (§ 32 StGB) gerechtfertigt sein. Ein gegenwärtiger und rechtswidriger Angriff des A ist gegeben. 46

Die Abwehr des B müsste ferner geeignet und erforderlich gewesen sein, um weitere Schläge abzuwehren. Auf den ersten Blick erfüllt das Verhalten des B beide Voraussetzungen, denn anders als durch Zurückschlagen hätte er sich gegen die Attacke des A kaum wirksam schützen können. Fraglich ist aber, ob man dabei tatsächlich nur auf die Abwehrhandlung oder nicht auch auf den konkreten Abwehrerfolg (hier: über einfache Prellungen hinaus also auch den Verlust mehrerer Schneidezähne und andere schwere Verletzungen im Gesicht) abzustellen hat. Der Verletzungserfolg als solcher war in seiner Intensität zur Abwehr des Angriffs nicht erforderlich. 47

Aus dem Sachverhalt geht allerdings nicht hervor, dass B auch diese schweren Verletzungen dem A vorsätzlich oder auch nur fahrlässig zugefügt hat. Beeinträchtigungen, die nicht gezielt erstrebt wurden, sondern sich als unbeabsichtigte Nebenfolgen eines an sich gerechtfertigten Verhaltens ergeben, wird man ebenfalls als gerechtfertigt ansehen müssen.²⁶ Andernfalls würde man dem Angegriffenen sehr weitgehende Sorgfaltspflichten auferlegen, die seine Notwehrmöglichkeiten beträchtlich beschränken und so dem Sinn des § 32 StGB²⁷ zuwiderliefen. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die Abwehr des B samt den durch sie bewirkten Folgen noch als erforderlich iSv § 32 Abs. 2 StGB angesehen werden kann. 48

Fraglich ist allerdings weiter, ob die Notwehrrechte des B im vorliegenden Fall nicht aus besonderen Gründen der fehlenden „Gebotenheit“ eingeschränkt waren. Eine derartige Einschränkung könnte sich insbesondere aus dem Gesichtspunkt der Notwehrprovokation ergeben.²⁸ 49

Hinweis: Weitere Fallgruppen der sozialetischen Einschränkung des Notwehrrechts (Gebotenheit) sind Angriffe Schuldloser und vermindert Schuldfähiger, ein extremes Missverhältnis zwischen geschütztem und verletztem Rechtsgut und Notwehrfälle in sehr engen persönlichen Beziehungen.

Eine Notwehrprovokation liegt vor, wenn ein Angriff in objektiv voraussehbarer Weise durch das Vorverhalten des Angegriffenen bewirkt wurde. Das Vorverhalten selbst muss rechtswidrig oder zumindest sozialetisch missbilligt sein;²⁹ ein vollkom- 50

²⁵ Die hM würde dagegen § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB ablehnen, da es sich bei der Faust nicht um ein „Werkzeug“ handeln soll.

²⁶ BGHSt 27, 313; BayObLG NSStZ 1988, 408; *Kühl* StrafR AT § 7 Rn. 112 f.

²⁷ Siehe näher zu Sinn und Zweck von § 32 StGB und seinen beiden tragenden Prinzipien „Individualschutz“ und „Rechtswahrung“ TK-StGB/*Perron/Eisele* StGB § 32 Rn. 1 f.

²⁸ Dazu eingehend *Kühl* JURA 1991, 57 (175); aus der Rspr. BGHSt 42, 97 mwN.

²⁹ Manche Autoren halten eine sozialetische Missbilligung nicht für ausreichend, so etwa TK-StGB/*Perron* StGB § 32 Rn. 59.

men sozialadäquates und nach den Maßstäben der Bevölkerungsmehrheit nicht zu missbilligendes Vorverhalten kann also nicht zu einer Einschränkung des Notwehrrechts führen.

- 51 Liegt ein zur Notwehrein-schränkung geeignetes Vorverhalten vor, so sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden: (I.) die der Absichtsprovokation und (II.) die des sonst schuldhaften Vorverhaltens. Bei der Absichtsprovokation wird überwiegend das Notwehrrecht ganz versagt,³⁰ während in Fällen der Provokation durch sonst schuldhaftes Vorverhalten (II.) die sog. Dreistufentheorie angewendet wird:
- 52 (1.) Zunächst hat der Angegriffene dem Angriff auszuweichen. (2.) Erst wenn dies nicht möglich ist, darf er sich verteidigen („Schutzwehr“). (3.) Nur wenn auch dies nicht mehr hilft, ist der Provokateur befugt, zum Gegenangriff („Trutzwehr“) überzugehen.³¹

Hinweis: Bei der Absichtsprovokation (Täter beabsichtigt Notwehrlage, um bei späteren Handlungen gerechtfertigt zu sein) scheidet die Notwehr nach herrschender Meinung aus, da der Provozierende sich in Wirklichkeit als Angreifer herausstellt.

- 53 Im vorliegenden Fall hat es B nicht auf einen Angriff des A angelegt; er hat diese Reaktion also nicht absichtlich provoziert. Er wusste jedoch, dass die Wahrscheinlichkeit eines tätlichen Angriffs hoch war, wenn er A in dessen Stammkneipe aufsuchte, und die Aussicht auf eine körperliche Auseinandersetzung war ihm durchaus nicht unwillkommen. Durch sein Lachen auf die Aufforderung des A, das Lokal sofort wieder zu verlassen, hat er die Situation weiter angeheizt. Dieses Verhalten ist nicht mehr als sozialadäquat anzusehen.³² Es liegt also zwar keine Absichtsprovokation, aber doch eine wissentliche Provokation durch ein sozialetisch zu missbilligendes Verhalten vor. Die Rechtsfolgen sind der Dreistufentheorie zu entnehmen: B musste sich, soweit es möglich war, zunächst dem Angriff entziehen; dabei war auch eine üblicherweise als „schimpflich“ empfundene Flucht zumutbar. Erst wenn sich ein Ausweichen als unmöglich herausgestellt hätte, hätte B zu Schutz- oder Trutzwehr übergehen dürfen. Dass sich B sofort massiv und offensiv gegen den Angriff des A zur Wehr setzte und nicht bloß Schutz-, sondern sogar Trutzwehr übte, wird durch § 32 StGB also nicht gedeckt.³³ Weitere Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. Eine Rechtfertigung des B scheidet deshalb aus.

cc) Schuld

- 54 B handelte auch schuldhaft.

dd) Ergebnis

- 55 B hat sich nach § 223 Abs. 1 Alt. 1 StGB strafbar gemacht. Folgt man der Ansicht, die in der Faust des Boxers ein gefährliches Werkzeug sieht, so liegt auch § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB vor.

³⁰ BGH NJW 1983, 2267; aA *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele* StrafR AT § 15 Rn. 56; vgl. auch *Hillenkamp/Cornelius* StrafR AT 2. Problem.

³¹ *Kühl* StrafR AT § 7 Rn. 258 f.

³² Eine aA ist vertretbar.

³³ Ein anderes Ergebnis ist vertretbar – insbesondere, wenn man meint, dass ein Ausweichen nicht möglich gewesen oder dies zugunsten des B zumindest zu unterstellen sei.

b) Schwere Körperverletzung (§ 226 Abs. 1 StGB)

Wegen der Herbeiführung des Verlustes der Schneidezähne und der Narben bei A könnte B auch eine schwere Körperverletzung (§ 226 Abs. 1 StGB) begangen haben. 56

aa) Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld

Das Grunddelikt des § 223 Abs. 1 StGB ist objektiv und subjektiv-tatbestandlich verwirklicht. Fraglich ist, ob die Erfolgsqualifikation iSv § 226 StGB vorliegt. 57

Als durch das Grunddelikt herbeigeführte schwere Folge in Betracht kommt eine dauernde Entstellung nach § 226 Abs. 1 Nr. 3 Var. 1 StGB. Darunter ist eine Verunstaltung der persönlichen Gesamterscheinung zu verstehen, die vom Betroffenen auch durch zumutbare Gegenmaßnahmen nicht mehr zu beseitigen ist.³⁴ Die Schneidezähne, die A in der tätlichen Auseinandersetzung mit B verloren hat, lassen sich durch geeignete Prothesen ersetzen; insofern wird man also eine dauernde Entstellung iSv § 226 Abs. 1 Nr. 3 Var. 1 StGB abzulehnen haben.³⁵ Dagegen konnten die Narben im Gesicht des A nicht einmal durch eine kosmetische Operation beseitigt werden. Man könnte allenfalls argumentieren, im Boxermilieu würden Gesichtsnarben nicht als Entstellung betrachtet, sondern als mehr oder weniger normal angesehen und manchmal sogar positiv bewertet. 58

Selbst wenn man eine derartige Subjektivierung der „Entstellung“ iSv § 226 Abs. 1 Nr. 3 Var. 1 StGB zulassen möchte, wird man dem jedoch hier entgegenzuhalten haben, dass A durch die kosmetische Operation hinreichend deutlich gemacht hat, dass in seinem Umfeld derartige Narben gerade nicht als sozialadäquat angesehen werden. Hinsichtlich der Narben lässt sich somit eine dauernde Entstellung iSv § 226 Abs. 1 Nr. 3 Var. 1 StGB bejahen.³⁶ Auch ein tatbestandsspezifischer Gefährdungs- und Zusammenhang zwischen dem Grunddelikt und der eingetretenen schweren Folge lässt sich bejahen. Zumindest einer über die Vornahme eines einzelnen Schlages hinausgehenden Prügelei mit mehrmaligen heftigen Schlägen mittels einer nicht durch Boxhandschuhe abgefederten Faust eines (versierten) Boxers dürfte die „typische“ Gefahr der Herbeiführung nicht reversibler Narben anhaften (aA gut vertretbar). Die Voraussetzungen des § 18 StGB sind gegeben. Hinweise, dass eine besonders schwere Körperverletzung iSv § 226 Abs. 2 StGB vorliegen könnte, finden sich im Sachverhalt nicht. Rechtswidrigkeit und Schuld – der Eintritt der schweren Folge war für B auch individuell vorhersehbar – liegen vor. 59

bb) Ergebnis

B hat sich wegen schwerer Körperverletzung nach § 226 Abs. 1 Nr. 3 Var. 1 StGB strafbar gemacht. 60

c) Beteiligung an einer Schlägerei (§ 231 Abs. 1 StGB)

Es könnte schließlich Strafbarkeit des B nach § 231 Abs. 1 StGB anzunehmen sein. 61

³⁴ Lackner/Kühl/Heger/Heger StGB § 226 Rn. 4.

³⁵ So auch BGHSt 24, 315.

³⁶ Vgl. auch BGH NJW 1967, 297 f. mabAnm Schröder JR 1967, 146.

aa) Tatbestand

- 62 Dann müsste die Auseinandersetzung zwischen A und B eine „Schlägerei“ iSv § 231 Abs. 1 StGB darstellen. Fraglich ist, ob diese Voraussetzung bei einer Prügelei, bei der nur zwei Personen aktiv an den Tötlichkeiten beteiligt sind und die Umstehenden sich auf anfeuernde Zurufe beschränken, erfüllt ist. Vom allgemeinen Sprachgebrauch ausgehend könnte diese Frage bejaht werden. Im Hinblick auf den ebenfalls nach § 231 Abs. 1 StGB tatbestandsmäßigen Angriff mehrerer wird man aber für eine „Schlägerei“ die aktive Beteiligung von mindestens drei Personen verlangen müssen.³⁷ Für dieses Ergebnis spricht auch, dass § 231 Abs. 1 StGB gerade die spezifische Gefährlichkeit und die damit verbundenen Beweisschwierigkeiten bei Schlägereien erfassen soll.³⁸ Diese Besonderheiten sind bei einer Auseinandersetzung zwischen zwei Personen kaum gegeben, selbst wenn sie von Umstehenden angefeuert werden. Dass der Begriff der „Beteiligung“ in § 231 Abs. 1 StGB von der herrschenden Meinung weit ausgelegt wird (auch anfeuerndes Zurufen erfüllt danach die Voraussetzung einer Beteiligung),³⁹ ist demgegenüber ohne Bedeutung.

bb) Ergebnis

- 63 Im vorliegenden Fall ist deshalb eine Schlägerei gemäß § 231 Abs. 1 StGB zu verneinen.

Hinweis: Gut vertretbar wäre es auch, § 231 StGB bereits bei A anzusprechen. Es ist umstritten, ob sich auch derjenige strafbar macht, der (nicht als einer unter mehreren, sondern) als Einziger eine Verletzung iSd § 226 StGB erleidet, weil dann die eigene Verletzung strafbegründend wirkt.⁴⁰ Das ist nach allgemeinen Zurechnungserwägungen zumindest problematisch. Auf diese Frage kommt es bei A indes letztlich nicht an, da nach dem soeben Gesagten schon keine „Schlägerei“ vorliegt.

3. Ergebnis für den dritten Tatkomplex

- 64 A hat sich nach § 223 Abs. 1 Alt. 1 StGB strafbar gemacht.
- 65 B ist strafbar nach § 226 Abs. 1 Nr. 3 Var. 1 StGB. § 223 Abs. 1 Alt. 1 StGB und § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB treten im Wege der Gesetzeskonkurrenz (Spezialität bzw. Subsidiarität) zurück.

IV. Gesamtergebnis

- 66 Die von A in den einzelnen Handlungsschritten verwirklichten Taten nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB (Ellenbogenschläge), §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB (manipulierter Handschuh) und § 223 Abs. 1 Alt. 1 StGB (Prügelei in der Stammkneipe) stehen zueinander wegen der zwischen ihnen bestehenden zeitlichen Zäsuren und der unterschiedlichen Weise der Ausführung in Tatmehrheit (§ 53 StGB).
- 67 Auch bei B ist Tatmehrheit zwischen § 223 Abs. 1 Alt. 1 StGB (Tiefschlag) und § 226 Abs. 1 Nr. 3 Var. 1 StGB (Gesichtsnarben) anzunehmen.
- 68 C hat sich nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, 22, 23 Abs. 1, 27 StGB strafbar gemacht.

³⁷ MüKoStGB/Hobmann StGB § 231 Rn. 7.

³⁸ TK-StGB/Sternberg-Lieben StGB § 231 Rn. 1.

³⁹ Kindhäuser/Hilgendorf StGB § 231 Rn. 8.

⁴⁰ Rengier StrafR BT II § 18 Rn. 9 mwN.

Fallbeurteilung

Der vorliegende Fall weist einen mittleren bis hohen Schwierigkeitsgrad auf. Von einer guten Bearbeitung wird vor allem erwartet, dass die unterschiedlichen Handlungen der Tatbeteiligten in Tatkomplexe unterteilt und sauber in die Prüfung eingearbeitet werden.

Der Schwerpunkt liegt im Allgemeinen Teil des StGB und hier insbesondere bei der Prüfung der Rechtswidrigkeit. So sollte die Bearbeitung klar herausstellen, dass bei einem Boxkampf regelmäßig eine (konkludente) Einwilligung der Teilnehmer in durch den Kampf verursachte Verletzungen gegeben ist, sich diese jedoch nicht auf grob regelwidriges Verhalten, wie etwa Tiefschläge oder Präparationen der Handschuhe, erstreckt. In diesem Zusammenhang muss auch auf eine mögliche Sittenwidrigkeit nach § 228 StGB eingegangen werden. Für C dürfte es im Ergebnis bei einer Beihilfe zur versuchten Körperverletzung (Präparation des Handschuhs) bleiben. Hier sollten indes die unterschiedlichen Ansichten der Rechtsprechung und Literatur zur Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme angesprochen werden.

Ein weiteres Problem stellt der fehlende Verteidigungswille im Rahmen der Notwehr des B dar, der bei der Ausführung des Tiefschlags nichts von der Manipulation des Boxhandschuhs wusste. Während ein Teil der Literatur aufgrund der Konstruktion des „fehlenden Erfolgsunrechts“ nur wegen eines Versuchs bestrafen würde, geht die noch herrschende Meinung bei dem Fehlen des subjektiven Elements von der Rechtswidrigkeit der Tat und daher von einem vollendeten Delikt aus.

Den Schwerpunkt des dritten Tatkomplexes bildet das Sonderproblem der Notwehrprovokation. Hier gilt es zwischen einer Absichtsprovokation und einer Provokation in sonst vorwerfbarer Weise zu unterscheiden und die Rechtsfolgen anhand des Falles darzustellen. Da B vorliegend sofort Trutzwehr gegen den Angriff des A geübt hat, scheidet eine Notwehr aus.

Vertiefungshinweise: BGH NStZ 2006, 332 (zu den Voraussetzungen einer Notwehrprovokation).

Kühl, Anmerkung zu BGHSt 42, 97: Einschränkung der Notwehr in einem Fall sozialetisch zu beanstandenden Vorverhaltens, StV 1997, 298; *Rönnau*, Grundwissen – Strafrecht: Einwilligung und Einverständnis, JuS 2007, 18; *Sternberg-Lieben*, Voraussetzungen der Notwehr, JA 1996, 299.

Fall 15. Der Erbschleicher

Schwierigkeitsgrad: schwer

Sachverhalt

Der reiche V hat zwei Söhne, A und B. Als V einmal schwer erkrankt ist, spiegelt A, der den V beerben möchte, dem B vor, V liege im Sterben. Um dem Vater unnötiges Leid zu ersparen, solle ihm B ein tödliches Mittel verabreichen. V sei damit einverstanden und würde sich grundsätzlich auch einer offenen Verabreichung des Mittels nicht erwehren. Er wolle dem Tod aber lieber nicht „direkt in die Augen schauen“ und deshalb über die Angelegenheit nicht sprechen, also insbesondere auch nicht genau wissen, wann es „so weit ist“ und wie genau er vergiftet werden würde.

B glaubt seinem Bruder und geht auch davon aus, dass ein solches Verhalten aufgrund der Umstände nicht verwerflich sei. Nachdem A ihm ein Gift besorgt hat, mischt er es in ein Glas Orangensaft und reicht das Glas dem im Bett ruhenden V. Er informiert den V dabei nicht darüber, dass er das Glas vergiftet hat und geht auch nicht davon aus, dass V dies erkennen würde. Wider Erwarten trinkt V jedoch nicht sofort, sondern stellt das Glas neben sich auf den Nachttisch. Noch während er mit B spricht, überkommen diesen schwere Gewissensbisse. Er greift das Glas und schüttet es in den Abguss. Zwar möchte B weiterhin V unnötiges Leid ersparen, er hält sich jedoch nicht für stark genug, seinen Vater auf diese Weise zu töten und will den Plan nochmals mit A besprechen.

Wie haben sich A und B strafbar gemacht?

Gliederung

	Rn.
I. Strafbarkeit des B	1
1. Versuchter Mord (§§ 212 Abs. 1, 211, 22, 23 Abs. 1 StGB)	1
a) Vorprüfung	2
b) Tatentschluss	3
aa) Bezüglich des Grunddelikts § 212 Abs. 1 StGB	4
bb) Irrtum über das Vorliegen eines Tötungsverlangens des V iSd §§ 216 Abs. 1, 16 Abs. 2 StGB	5
cc) Bezüglich der Qualifikation § 211 StGB	7
c) Unmittelbares Ansetzen	9
d) Rechtswidrigkeit	11
aa) Rechtfertigender Notstand	11
bb) Rechtfertigende Einwilligung	12
e) Schuld	13
aa) Erlaubnistatbestandsirrtum	13
bb) Verbotsirrtum	15